

Kleine Anfrage

Therapieräume in Kindergärten und Kindertagesstätten

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 05. November 2025

Nach meinen Informationen existiert mindestens ein Kindergarten in Liechtenstein, in dem zwei sogenannte Therapieräume eingerichtet sind. Diese Räume können von innen verschlossen werden und sind dann von aussen nicht mehr zugänglich. Einsehbar sind diese Räume nicht, da die Fenster mit Milchglas ausgestattet sind. Da derartige Räumlichkeiten besondere Anforderungen an Kinderschutz, Transparenz und Aufsichtspflichten stellen, ersuche ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- * Für welche konkreten Zwecke werden die Therapieräume in Kindergärten und Kindertagesstätten genutzt und werden darin Teile aus den WHO-Programm für Frühsexualisierung umgesetzt?
- * Wer führt die in diesen Räumen stattfindenden Therapien oder Fördermassnahmen durch und unter wessen Aufsicht stehen diese Personen?
- * Wie wird sichergestellt, dass in diesen Räumen keine Übergriffe oder Grenzverletzungen stattfinden können?
- * Ist das Vier-Augen-Prinzip bei der Nutzung dieser Räume verbindlich vorgeschrieben und wird dessen Einhaltung kontrolliert?
- * Wie viele solcher Therapieräume existieren derzeit in Liechtenstein und in welchen Kindergärten oder Kindertagesstätten befinden sie sich?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

An den Gemeindeschulen und somit auch in den Kindergärten werden Therapieräume für pädagogisch-therapeutische Massnahmen genutzt, insbesondere für Logopädie und Psychomotorik.

Zudem arbeiten im Rahmen der sozialpädagogischen Massnahmen an allen Standorten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Der Unterricht inklusive Fördermassnahmen an den Gemeindeschulen in Liechtenstein orientiert sich bei sämtlichen Lehrinhalten am Liechtensteiner Lehrplan. Der Lehrplan ist ab dem Kindergarten verbindlich. Dieser beinhaltet den Begriff «Frühsexualisierung» nicht.

zu Frage 2:

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden durch qualifizierte Logopädinnen und Logopäden oder Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten des hpz auf Basis einer Leistungsvereinbarung erbracht.

Heilpädagogische Fördermassnahmen werden von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beziehungsweise Lehrpersonen durchgeführt. Die Schulsozialarbeit erfolgt durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen. Das Schul- und Lehrpersonal steht unter der Aufsicht der jeweiligen Schulleitung beziehungsweise dem Schulamt. Die Aufsichtsverantwortung über das Therapiepersonal liegt beim hpz.

zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 4.

zu Frage 4:

Ein flächendeckendes Vier-Augen-Prinzip ist in therapeutischen Einzelsituationen fachlich und organisatorisch nicht durchgängig praktikabel. Der Schutz wird durch Einsehbarkeit der Räume, jederzeitige Zutrittsmöglichkeit für berechnigte Personen und eine klare Belegungsführung sichergestellt.

zu Frage 5:

Zur Beantwortung dieser Frage müssten die Gemeinden und privaten Träger beigezogen werden. Somit ist die Beantwortung im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich.